

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1917, 1918, 1919, 1933, 1934, 1951 und 1957
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Drs. 4/4886, 4/4887, 4/4888, 4/4910, 4/4911, 4/4944 und 4/4950

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1917 vom 19.07.2007:

Novellierung 2007 der Brandenburgischen Bauordnung I

Am 01. September 2003 ist die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 in Kraft getreten. In den Jahren von 2003 bis 2006 wurden einzelne Regelungen geändert, zuletzt durch das Erste Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz. Im Koalitionsvertrag für die Vierte Legislaturperiode (Zeilen 1415 und 1416) wurde vereinbart, dass die Wirkungen der Bauordnung im Bezug auf Bürger- und Investorenfreundlichkeit zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen auf den gesetzgeberischen Weg gebracht werden sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit wurde im Ergebnis der Novellierung der Bauordnung im Jahr 2003 das Ziel der Straffung der Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren im Land Brandenburg erreicht?
 - a) Wie gestaltete sich - bezogen auf die Prüfung sämtlicher einschlägiger öffentlichen-rechtlicher Vorschriften - die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Bauantrag?
 - b) Wie hat sich die mit der Novellierung der Bauordnung im Jahr 2003 zu erreichende Stärkung der Konzentrationswirkung auf das Ergebnis bauordnungsrechtlicher Genehmigungsverfahren ausgewirkt, und zwar im Hinblick
 - aa) auf die Versagungsquote,
 - bb) auf die Art und Anzahl von Auflagen sowie sonstiger selbständiger d/oder unselbständiger Neben-Verwaltungsakte?

(Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, unter Bezugnahme auf die jeweiligen einschlägigen anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Art)

Datum des Eingangs: 13.08.2007 / Ausgegeben: 20.08.2007

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1918
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Drs. 4/4887

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1918 vom 19.07.2007:

Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung 2007 II

Am 01. September 2003 ist die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 in Kraft getreten. In den Jahren von 2003 bis 2006 wurden einzelne Regelungen geändert, zuletzt durch das Erste Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz. Im Koalitionsvertrag für die Vierte Legislaturperiode (Zeilen 1415 und 1416) haben die Koalitionsfraktionen vereinbart, die Wirkungen der Bauordnungen im Bezug auf Bürger- und Investorenfreundlichkeit zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen auf dem gesetzgeberischen Weg zu bringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit hat sich nach der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahr 2003 bzw. mit dem bis zum Jahr 2006 in Kraft getretenen Änderungen die bürgerseitige Nachfrage bei den Verfahrensarten entwickelt?
 - a) Inwieweit ist - bezogen auf den Zeitraum seit Inkrafttreten der Novellierung der Bauordnung im Jahr 2003 bis 31. Dezember 2006 - die Zahl der Verfahrensarten gesunken und/oder gestiegen, und zwar
 - aa) mit dem Ergebnis von erteilten Baugenehmigungen in Plangebieten gemäß §§ 30,31 Baugesetzbuch,
 - bb) mit dem Ergebnis von erteilten Baugenehmigungen in ungeplanten Innenbereichen gemäß § 34 Baugesetzbuch,
 - cc) mit dem Ergebnis von Baugenehmigungen bei Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch?
 - b) Inwieweit ist - bezogen auf den Zeitraum seit Inkrafttreten der Novellierung der Bauordnung im Jahr 2003 bis 31. Dezember 2006 - die Zahl der Verfahrensarten gesunken und/oder gestiegen, und zwar
 - aa) mit dem Ergebnis von Beseitigungsanordnungen, bezogen auf die in vorstehender Teilfrage a) (aa) bis (cc) genannten Gebiete im Sinne der §§ 30,31 und § 34 sowie § 35 BauGB,
 - bb) mit dem Ergebnis von Nutzungsuntersagungen, bezogen auf die in vorstehender Teilfrage a) (aa) bis (cc) genannten bauplanungsrechtlichen Gebiete,

- cc) mit dem Ergebnis sonstiger allgemeiner bauordnungsrechtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit formellen und/oder materiellen Verstößen gegen öffentliches Baurecht bzw. gegen sonstige im Zusammenhang mit Vorhaben i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 1, 1. Alt., § 2 Absatz 1 BbgBO anzuwendende öffentlich - rechtliche Vorschriften (insbesondere Bauordnungsrecht)

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, jeweils unterteilt nach den in vorstehender Frage a) (aa) bis (cc) genannten Gebietskategorien gemäß §§ 30,31 bzw. § 34 und/oder § 35 Baugesetzbuch)?

2. Wie gestaltete sich seit Inkrafttreten der novellierten Fassung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahr 2003 im Verhältnis zu dem Zeitraum vom 01.01.1996 bis einschließlich 31. August 2003 die Zahl der bei den (unteren staatlichen) Baugenehmigungsbehörden und/oder der zuständigen Widerspruchsbehörde eingelegten Vorverfahren gemäß § 68 VwGO gegen in vorstehender Frage 1 genannte Verwaltungsakte (einschließlich Drittwidersprüche wegen der Verletzung nachbarschützender öffentlich-rechtlicher Normen)?

- a) Inwieweit ist die Zahl von (Dritt-) Widerspruchsverfahren gesunken und/oder gestiegen ?
- b) In wie vielen Fällen pro Jahr waren Vorverfahren nach § 68 VwGO mit dem Ergebnis der Abhilfe erfolgreich,
- c) in wie vielen Fällen erging Widerspruchsbescheid?
- d) Inwieweit ist die Zahl eingelegter außergerichtlicher Rechtsbehelfe (Aufsichts- und/oder Dienstaufsichtsbeschwerden) im Zusammenhang mit den in vorstehender Teilfrage 2 genannten bauordnungsrechtlichen Verfahren gesunken und/oder gestiegen?

(Bitte vergleichende Darstellung unter Benennung von absoluten und/oder relativen Zahlen pro Jahr unter Bezugnahme auf die jeweiligen in Frage 2 genannten Zeiträume!)

Antwort
der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1919
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Drs. 4/4888

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1919 vom 19.07.2007:

Novellierung 2007 der Brandenburgischen Bauordnung III

Am 01. September 2003 ist die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 in Kraft getreten. In den Jahren von 2003 bis 2006 wurden einzelne Regelungen geändert, zuletzt durch das Erste Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz. Im Koalitionsvertrag für die Vierte Legislaturperiode (Zeilen 1415 und 1416) wurde vereinbart, die Wirkungen der Bauordnung im Bezug auf Bürger- und Investorenfreundlichkeit zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen auf dem gesetzgeberischen Weg zu bringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit hat sich der Personaleinsatz bei den unteren staatlichen Bauaufsichtsbehörden je Bearbeitungsfall entwickelt?
 - a) Inwieweit ist nach Inkrafttreten der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung am 01. September 2003 eine Reduzierung des Personaleinsatzes bei Baugenehmigungsverfahren sowie bei damit zusammenhängenden Verfahren (insbesondere Beseitigungsanordnungen, Nutzungsuntersagungen und der Verfügung sonstiger, im Zusammenhang mit baulichen Anlagen im Sinne von § 1 Satz 1, erste Alternative in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung stehenden selbständigen und unselbständigen Verwaltungsakten) erreicht worden?
 - b) Inwieweit haben die mit der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahr 2003 sowie den weiteren Änderungen bis zum Jahr 2006 durchgeführten Reduzierungen von Normen und Standards, insbesondere die Abschaffung der Rohbau- und Schlussabnahme sowie der Teilbaugenehmigung eine Reduzierung des Personaleinsatzes bewirkt?

(Bitte detaillierte Darlegung, möglichst nach absoluten und/oder relativen Zahlen pro Jahr, und zwar im Vergleich auf dem Zeitraum vom 01.01.1996 bis einschließlich 31. August 2003!)

2. Inwieweit ist im Ergebnis der in den Jahren 2003 bis 2006 erfolgten Änderungen der Brandenburgischen Bauordnung, insbesondere im Hinblick auf die in vorstehenden Fragen 1 und 2 genannten Verfahrensarten eine Reduzierung des öffentlichen Mitteleinsatzes erreicht worden?

(Bitte detaillierte Darlegung, möglichst nach absoluten und relativen Zahlen pro Haushaltsjahr, und zwar bei vergleichender Darstellung der Zeiträume vom 01.01.1996 bis einschließlich 31. Dezember 2002!)

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1933
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Drs. 4/4910

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1933 vom 25.07.2007:

Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung IV

Am 01. September 2003 ist die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 in Kraft getreten. In den Jahren von 2003 bis 2006 wurden einzelne Regelungen geändert, zuletzt durch das Erste Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz. Im Koalitionsvertrag für die Vierte Legislaturperiode (Zeilen 1415 und 1416) wurde vereinbart, die Wirkungen der Bauordnung im Bezug auf Bürger- und Investorenfreundlichkeit zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen auf den gesetzgeberischen Weg zu bringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang hat sich das Gebührenaufkommen sowie der Kostenaufwand für Bauherren für die Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren seit Inkrafttreten der in der Vorbemerkung genannten Novellierungen und/oder Änderungen bei der Brandenburgischen Bauordnung entwickelt?

(Bitte detaillierte Darlegung, nach relativen Zahlen pro Jahr, und zwar im Vergleich der Zeiträume vom 01.01.1996 bis 31. August 2003 mit dem Zeitraum vom 01. September 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2006!)

2. In welchem Umfang haben sich seit Inkrafttreten der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahr 2003 die Aufgaben für Architekten und Angehörige sonstiger bauplanender Berufe entwickelt?

- a) Inwieweit hat sich die Auftragslage der insbesondere in Brandenburg ansässigen selbständigen Angehörigen bauplanender Berufe im Zusammenhang mit den bauordnungsrechtlichen Aufgaben der Objektplanung entwickelt,

- b) wie hat sich die Kostenstruktur vorstehender Angehöriger bauplanender Berufe bzw. deren Unternehmen im Zusammenhang mit den in § 48 Absätzen 1 und 2 BbgBO genannten Aufgaben entwickelt?

(Bitte Darlegung nach relativen Zahlen!)

- c) In welchem Umfang mussten seit Inkrafttreten der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahr 2003 in Anwendung von § 49 Bauüberwacher zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 48 Absatz 1 Satz 3 herangezogen werden?

(Bitte detaillierte Angabe nach absoluten und/oder relativen Zahlen!)

3. Wie hat sich seit Inkrafttreten der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung die Zahl selbständiger Architekten und bauvorlageberechtigter Ingenieure, die Aufgaben nach § 48 Absatz 1 Satz 3 übernehmen dürfen, entwickelt?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, und zwar im Vergleich des Zeitraumes vom 01. September 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2006 mit dem Zeitraum vom 01.01.1996 bis einschließlich 31.12.2002!)

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1934
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Drs. 4/4911

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1934 vom 25.07.2007:

Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung V

Am 01. September 2003 ist die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 in Kraft getreten. In den Jahren von 2003 bis 2006 wurden einzelne Regelungen geändert, zuletzt durch das Erste Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz. Im Koalitionsvertrag für die Vierte Legislaturperiode (Zeilen 1415 und 1416) wurde vereinbart, die Wirkungen der Bauordnung im Bezug auf Bürger- und Investorenfreundlichkeit zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen auf den gesetzgeberischen Weg zu bringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit stellte sich nach der Novellierung im Jahr 2003 das Baugenehmigungsverfahren bürger- bzw. investorenfreundlicher dar?
 - a) In welchem Umfang hat sich im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren die Anzahl erforderlicher Behördenkontakte für Bauherren geändert?
 - b) In wie vielen Fällen konnte die mit der Stärkung der Konzentrationswirkung zu erzielende Verringerung der Bearbeitungszeit für die Behandlung von Bauanträgen nach § 63 Absatz 7 BbgBO nicht eingehalten werden und zwar
 - aa) aufgrund welcher besonderen bundesrechtlich vorgesehenen Fristen gemäß § 63 Absatz 4 Satz 1 BbgBO,
 - bb) aufgrund von Abweichungen der Baugenehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 63 Absatz 4 Satz 2 BbgBO und/oder
 - cc) aufgrund welcher sonstigen Gründe?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, bei Vergleich der Zeiträume vom 01.01.1996 bis 31.08.2002 mit dem Zeitraum vom 1. September 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2006, und zwar bei jährlicher Betrachtung!)

- c) In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung 2003 im Rahmen der Behandlung von Bauanträgen gemäß § 63 BbgBO Besprechungen mit den am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden und Stellen nach § 63 Absatz 5 BbgBO durchgeführt?

- aa) In wie vielen Fällen wurden solche Besprechungen aufgrund welcher wesentlicher bauordnungs- und/oder bauplanungsrechtlicher oder sonstiger einschlägiger öffentlich-rechtlicher Belange durchgeführt,
- bb) in welchen Fällen wurden solche Besprechungen aufgrund behördenseitiger Fehler, insbesondere aufgrund von Nachlässigkeiten bei der Fristeinhaltung erforderlich?

(Bitte detaillierte Darlegung bei Benennung der wesentlichen Ursachen für Verfahrensverzögerungen bei der Behandlung von Bauanträgen nach Fallgruppen!)

- 2. In wie vielen Fällen seit Inkrafttreten der Brandenburgischen Bauordnung am 1. September 2003 wurden nach den Erkenntnissen der Landesregierung Verzögerungen bei der Behandlung von Bauanträgen festgestellt, und zwar
 - a) aufgrund der Einreichung unvollständiger Bauvorlagen und/oder
 - b) aufgrund sonstiger erheblicher Mängel von Bauanträgen im Sinne von § 63 Absatz 2 Satz 1 BbGBO?
 - c) In wie vielen dieser Fälle konnten die in vorstehenden Teilfragen a) und b) genannten Mängel innerhalb der seitens der Bauaufsichtsbehörde gesetzten Frist nach § 63 Absatz 2 Satz 1 behoben werden,
 - d) in wie vielen dieser Fälle trat die Rücknahmefiktion nach § 63 Absatz 2 Satz 2 ein?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Benennung von absoluten und/oder relativen Zahlen und unter Bezugnahme auf die wesentlichen Ursache für Verfahrensverzögerungen bzw. für das Eingreifen der Rücknahmefiktion!)

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1951
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Drs. 4/4944

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1951 vom 01.08.2007:

Novellierung 2007 der Brandenburgischen Bauordnung VII

Am 01. September 2003 ist die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 in Kraft getreten. In den Jahren von 2003 bis 2006 wurden einzelne Regelungen geändert, zuletzt durch das Erste Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz. Im Koalitionsvertrag für die vierte Legislaturperiode (Zeilen 1415 und 1416) wurde vereinbart, die Wirkungen der Bauordnung im Bezug auf Bürger- und Investorenfreundlichkeit zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen auf den gesetzgeberischen Weg zu bringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit weist nach der letzten Evaluierung die Brandenburgische Bauordnung konkret Novellierungsbedarf auf, und zwar,
 - a) im Bezug auf das vereinfachte Genehmigungsverfahren?
 - aa) Welche konkreten verfahrensrechtlichen und -technischen sowie sachlichen Schwächen wurden hier festgestellt?
 - bb) Welche inhaltlichen Änderungen beabsichtigt die Landesregierung hier auf den gesetzgeberischen Weg zu bringen?
 - b) im Hinblick auf das Bauanzeigeverfahren?
 - aa) Welche verfahrensrechtlichen und/oder -technischen sowie sachlichen Schwächen sind hier nach den Erkenntnissen der Landesregierung feststellbar?
 - bb) Welche konkreten gesetzlichen Änderungen beabsichtigt die Landesregierung insoweit auf den gesetzgeberischen Weg zu bringen?
 - c) im Hinblick auf die erfolgte Abschaffung der Teilbaugenehmigung?
 - aa) Inwieweit bzw. in welchen konkreten Fallkonstellationen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren bzw. bei Vorhaben welchen Umfangs und welcher Qualität sieht die Landesregierung die Erteilung von Teilbaugenehmigungen im Sinne der Bürger- und Investorenfreundlichkeit als nützlich an?

- bb) Inwieweit erwägt die Landesregierung, die Wiedereinführung der Teilbaugenehmigung in die Brandenburgische Bauordnung auf den gesetzgeberischen Weg zu bringen?

(Bitte jeweils detaillierte Darlegung und/oder Begründung unter Einbeziehung sämtlicher rechtlichen und sachlichen Belange, insbesondere der Optimierung und Effektivierung des Verwaltungshandelns, der Verfahrenskosten, der Bau-sicherheit sowie der Bürger- und Investorenfreundlichkeit!)

- 2. Inwieweit hat sich die im Zuge der in der Vorbemerkung genannten Novellierungen der Brandenburgischen Bauordnung im Jahr 2003 sowie der bis 2006 erfolgten Änderungen mit dem Rückzug der Bauaufsichtsbehörden aus der baubegleitenden Überwachung (insbesondere der Abschaffung von Rohbau- und Schlussabnahmen) verbundene Erwartung, die Bauherren würden ihre verstärkte Verantwortung erkennen und annehmen, erfüllt?

- a) Wie gestaltete sich seit Inkrafttreten der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung bzw. der bis 2006 erfolgten Änderungen die Zahl von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit

- aa) der dem Bauvorlageberechtigten obliegenden Bauüberwachung gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3,

- bb) der Bauüberwachung in Fällen des § 49 BbgBO?

- cc) Was waren im Ergebnis der Beantwortung der vorstehenden Teilfragen a) aa) und bb) die wesentlichen und/oder typischen, zur Tatbestandsverwirklichung einschlägiger Ordnungswidrigkeiten führenden Fehlverhalten?

- b) In wie vielen der vorstehenden Teilfragen a) aa) bis cc) genannten Fälle ergingen rechtskräftige Bußgeldbescheide aufgrund

- aa) vorsätzlichen Verhaltens,

- bb) verfolgbareren fahrlässigen Verhaltens?

- c) In wie vielen der sich aus der Beantwortung der vorstehenden Teilfragen a) aa) und bb) sich ergebenden Fälle bzw. Fallkonstellationen wurden Bußgeldbescheide erfolgreich gerichtlich angegriffen?

- d) In welchem Umfang ist es seit Einführung der genehmigungsfreien Grundstücksteilung zu Ordnungswidrigkeiten gekommen?

- aa) Wie gestaltete sich seither in diesem Zusammenhang die Zahl rechtskräftiger Bußgeldbescheide?

- bb) Wie gestaltete sich seither in diesem Zusammenhang die Zahl der gerichtlichen OWi-Verfahren?

- (aaa) Wie viele dieser OWi-Verfahren waren für die Betroffenen erfolgreich,

bbb) in wie vielen dieser Verfahren wurde wegen Einspruchsrücknahme der Bußgeldbescheid rechtskräftig bzw.

ccc) in wie vielen dieser OWi-Verfahren kam es zu einer (rechtskräftigen) Verurteilung des Betroffenen?

(Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, und zwar im Vergleich der Zeiträume seit Inkrafttreten der in der Vorbemerkung genannten Novellierungen bis einschließlich 31.12.2006 mit dem Zeitraum vom 01.01.1996 bis einschließlich 31.12.2002!)

3. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, ordnungsgeldbewehrte Vorschriften im Rahmen des Bauordnungsrechts zu ändern?

a) Welche konkreten Tatbestände sollen inwieweit

aa) mit welchem konkreten Inhalt hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen geändert werden,

bb) mit welchem konkreten Inhalt hinsichtlich des Verschuldens geändert werden,

cc) mit welchen konkreten Änderungen hinsichtlich der Rechtsfolge(n) geändert werden?

b) In welchem konkreten Umfang sollen neue Ordnungswidrigkeiten - Tatbestände im Rahmen des Bauordnungsrechts neu eingeführt werden?

(Bitte jeweils detaillierte Darlegung bei Benennung der Tatbestandsmerkmale, des Verschuldensumfangs sowie der konkreten Rechtsfolgen!)

c) Welche konkreten Gründe hat der sich der aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen 1. und 2. ergebende Novellierungsbedarf bei bußgeldbewehrten Ordnungsvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechts konkret?

a) Inwieweit ist dieser im Zusammenhang mit dem im Zuge der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahr 2003 sowie der bis 2006 erfolgten Änderungen verbundene Abbau von Normen und Standards im Brandenburgischen Bauordnungsrecht begründet,

b) inwieweit in (zunehmender) Nachlässigkeit bei der Befolgung bauordnungsrechtlicher Vorschriften,

aa) seitens der Bauherren,

bb) seitens der Objektplaner,

cc) seitens Bauüberwacher und/oder sonstiger, im Rahmen der Bauplanung, -überwachung und Bauausführung beteiligter Personen?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Einbeziehung sämtlicher rechtspolitischer Erwägungen, der seit den in der Vorbemerkung genannten Novellierungen gemachten Erfahrungen in der Praxis der Rechtsanwendung sowie unter Bezugnahme auf die einschlägigen Ordnungswidrigkeitstatbestände, und typischen Fallkonstellationen!)

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1957
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Drs. 4/4950

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1957 vom 01.08.2007:

Novellierung 2007 der Brandenburgischen Bauordnung VI

Am 01. September 2003 ist die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 in Kraft getreten. In den Jahren von 2003 bis 2006 wurden einzelne Regelungen geändert, zuletzt durch das Erste Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz. Im Koalitionsvertrag für die vierte Legislaturperiode (Zeilen 1415 und 1416) wurde vereinbart, die Wirkungen der Bauordnung im Bezug auf Bürger- und Investorenfreundlichkeit zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen auf den gesetzgeberischen Weg zu bringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit hat sich die Abschaffung der Rohbau- und Schlussabnahme in der Verwaltungspraxis bewährt?
 - a) In welchem Umfang wurden seit der ersatzlosen Streichung der Rohbau- und der Schlussabnahme jeweils Personaleinsparungen bei den (unteren) Bauaufsichtsbehörden des Landes Brandenburg erreicht?
 - b) Inwieweit wurde durch die Abschaffung der Rohbau- und Schlussabnahme seither eine Verkürzung der Verfahrensdauer bei Baugenehmigungsverfahren erreicht?
 - c) In welchem Umfang wurden seither für die öffentlichen Haushalte aufgrund der Abschaffung der Rohbau- und Schlussabnahmen bei Baugenehmigungsverfahren Mitteleinsparungen erzielt?

(Bitte jeweils detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, und zwar im Jahresvergleich zu dem Zeitraum vom 01.01.1996 bis einschließlich 31.12.2002!)

2. In welchem Umfang hat sich durch die Abschaffung der Rohbau- und Schlussabnahme bei Baugenehmigungsverfahren der Befolgungsaufwand für Bauherren zur Erbringung der insofern erforderlichen bautechnischen Nachweise im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren geändert?
 - a) In welchem Umfang hat sich für Bauantragsteller durch die Abschaffung der Rohbau- und Schlussabnahme die Zahl der Behördenkontakte im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren geändert?

- b) In welchem Umfang haben sich durch die Abschaffung von Rohbau- und Schlussabnahme bei Baugenehmigungsverfahren für Bauherren die finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren geändert?
 - aa) In welchen konkreten Bereichen sind für Bauherren Mehrkosten in welcher Höhe entstanden,
 - bb) in welchen Bereichen Einsparungen im Bezug auf den finanziellen Aufwand bei Baugenehmigungsverfahren?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, und zwar bezogen auf die Zeiträume seit Inkrafttreten der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahr 2003 bzw. seit Inkrafttreten der Streichung der Schlussabnahme bis einschließlich 31.12.2006 im Vergleich zu dem Zeitraum vom 01.01.1996 bis einschließlich 31.12.2002!)

- 3. Inwieweit strebt die Landesregierung aufgrund der Evaluierung der Brandenburgischen Bauordnung gesetzliche Modifizierungen im Hinblick auf die Überprüfung der Bauausführung an?
 - a) Inwieweit erwägt die Landesregierung die Wiedereinführung der Rohbauabnahme, und zwar
 - aa) für Bauvorhaben welcher Qualität und welchen Umfangs,
 - bb) aus welchen konkreten rechtspolitischen Gründen?
 - b) Inwieweit erwägt die Landesregierung die Wiedereinführung der Schlussabnahme, und zwar
 - aa) für Bauvorhaben welcher Qualität und welchen Umfangs,
 - cc) aufgrund welcher konkreten rechtspolitischen Erwägungen?
 - c) Welche Änderungen in Bezug auf welche sonstigen bauordnungsrechtlichen Standards im Zusammenhang mit der Bauausführung sieht die Landesregierung für erforderlich an?

(Bitte jeweils detaillierte Darlegung unter Einbeziehung sämtlicher rechtlichen und tatsächlichen Belange, insbesondere unter Bezugnahme auf die Belange der Bausicherheit!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleinen Anfragen 1917, 1918, 1919, 1933, 1934 sowie 1951 und 1957 wie folgt:

Entgegen den Überschriften beziehen sich die Kleinen Anfragen 1917, 1918, 1919, 1933, 1934, 1951 und 1957 im Kern nicht auf die Novellierung 2007 der Brandenburgischen Bauordnung, sondern auf die Ergebnisse der Evaluierung der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) und der späteren Änderungen.

Zum Zweck der Evaluierung der Auswirkungen der am 1. September 2003 in Kraft getretenen Brandenburgischen Bauordnung hat das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung zwei Gutachten vergeben. Der Gutachterauftrag beschränkte sich darauf, die Wirkungen der Brandenburgischen Bauordnung in Bezug auf Bürger- und Investorenfreundlichkeit zu evaluieren, aus der Analyse der Ergebnisse Handlungsempfehlungen zu erarbeiten und deren rechtliche Machbarkeit zu prüfen.

Die Gutachter haben in drei Workshops unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der am Baugeschehen beteiligten Verbände, der Kammern sowie der Bauaufsichtsbehörden die Fragestellungen erarbeitet, die Auswertung der Ergebnisse des erhobenen Datenmaterials und der Befragungen vorgestellt sowie die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen vorgestellt und beraten. An den Workshops haben auch Abgeordnete des Landtags Brandenburg bzw. Mitarbeiter der Landtagsfraktionen teilgenommen.

Die Evaluierung war in ihrem Schwerpunkt nicht auf die konkrete Ermittlung von statistisch auswertbarem Zahlenmaterial gerichtet, sondern wurde als Fragebogenaktion und in Form von Interviews durchgeführt. Dabei sollten die Rechtsänderungen aus Sicht der Verwaltung sowie der am Bau Beteiligten bewertet werden.

Die durch die Gutachter im Konsens mit den kommunalen Spitzenverbänden bei den unteren Bauaufsichtsbehörden ermittelten Daten lassen daher konkrete Aussagen in der mit den Kleinen Anfragen geforderten Detailschärfe nicht zu.

Die Evaluierungsergebnisse und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen wurden dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung des Landtages Brandenburg in der Sitzung am 30. November 2006 durch die Gutachter vorgestellt, die auch zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung standen.

Als Ergebnis der Evaluierungs-Gutachten ist festzuhalten:

- Die Bündelung der Verfahren bei der unteren Bauaufsichtsbehörde und die Konzentrationswirkung der Baugenehmigung haben sich bewährt.
- Alle Vorschläge zielen auf die Optimierung von Verfahrensabläufen in den mit den Baugenehmigungsverfahren befassten Behörden.
- Vorschläge zur Änderung materiell-rechtlicher Vorschriften wurden nicht eingebracht.
- Der generelle Verzicht auf die Schlussabnahme durch das 3. ÄGBbgBO wird seitens der am Bau Beteiligten und der unteren Bauaufsichtsbehörden kritisch gesehen.
- Es bedarf einer integrierten Untersuchung der Organisationsstruktur, der Verfahrensabläufe sowie der Beteiligung anderer Behörden.

Die im Rahmen der Evaluierung eingebrachten Vorschläge wurden durch den mit der juristischen Bewertung beauftragten Gutacher in rechtlicher Hinsicht geprüft und sind in Handlungsempfehlungen eingeflossen.

Die aus den Handlungsempfehlungen abgeleiteten Vorschläge für Rechtsänderung sind in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze eingeflossen, zu dem das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung gegenwärtig eine frühzeitige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Kammern und Verbände sowie der Ressort durchführt. Die Fraktionen des Landtags Brandenburg sind über den Entwurf in Kenntnis gesetzt.

Eine laufende und systematisch Erfassung von Daten zu Verwaltungsvorgängen, die eine Auswertung im Hinblick auf die mit den Kleinen Anfragen erfragten Fallzahlen, Mängel, Ursachen oder Bewertungen zuließe, findet in den unteren Bauaufsichtsbehörden nicht statt. Eine Rechtsgrundlage, die die unteren Bauaufsichtsbehörden zur laufenden Erfassung dieser Daten verpflichten würde, existiert nicht. Soweit die Kleinen Anfragen auf einen Vergleich der Daten des Zeitraums 1. Januar 1996 bis 31. August 2003 mit denen des Zeitraums 1. September 2003 bis 31. Dezember 2006 gerichtet sind, würde dies eine aufwendige Durchsicht sämtlicher Verfahrensakten dieser Zeiträume in den unteren Bauaufsichtsbehörden erfordern. Eine spezielle und detaillierte Erhebung der gewünschten Daten aus Anlass der Kleinen Anfragen bei den unteren Bauaufsichtsbehörden kann aus Zeit- und Kostengründen sowie wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht geleistet werden, würde keine Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände finden und sonderaufsichtlich nicht durchsetzbar.

Soweit die Fragen auf Aussagen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Novelle der Brandenburgischen Bauordnung 2003 auf die Büros der bauvorlageberechtigten Architekten und Bauingenieure gerichtet sind, sind der obersten Bauaufsichtsbehörde derartige Daten nicht zugänglich. Einer Erhebung derartiger Daten steht der Datenschutz entgegen.